



Örtliches Entwicklungskonzept 2025

Zahl: 0310/2025-20/WoGu

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 10.12.2025, Zahl 0310/2025-20/WoGu, mit welcher die Überarbeitung des **Örtlichen Entwicklungskonzeptes**

„SPITTAL AN DER DRAU“

verordnet wird.

Aufgrund der Bestimmungen des § 9 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBI Nr. 59/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.
- (2) Für den Geltungsbereich wird in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen das Örtliche Entwicklungskonzept festgelegt, welches die Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Stadtgebietes, insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes, bildet.
- (3) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden
 - a) in der Anlage A der Textteil mit den Zielen und Maßnahmen und
 - b) in der Anlage B die Funktionale Gliederung sowie
 - c) in der Anlage C der Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000.

§ 2 Wirkung

- (1) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde dürfen den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht widersprechen.
- (2) Der Gemeinderat hat das Örtliche Entwicklungskonzept innerhalb eines Jahres nach Ablauf von zwölf Jahren nach seiner Kundmachung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der Örtlichen Raumordnung zu ändern. Zu einem früheren Zeitpunkt darf das örtliche Entwicklungskonzept geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard P. Köfer